



Gemeinde Kienberg

Flurreglement



Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg,

gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich § 1 Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Gemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h. der Wege und Brücken (Flurwegnetz) sowie der Entwässerungsanlagen, soweit für diese nicht die Flurgenossenschaft Heidegg oder Ausserfeld zuständig ist.

Allg. Pflichten

a) *Benützung* § 2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

b) *Orientierung* § 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

c) *Ersatzvornahme* § 4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Gemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat § 5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

Werkkommission § 6 ¹Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

| | | |
|-----------------------------------|------|--|
| <i>Gemeindearbeiter</i> | § 7 | Der Gemeindearbeiter kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt. |
| <i>Gemeindeverwaltung</i> | § 8 | Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig gemäss der Funktionsaufteilung, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen. |
| <i>Zutrittsrecht</i> | § 9 | Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen. |
| <i>Kontrolle durch den Kanton</i> | § 10 | Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlage. Bei grösseren Unterhaltsarbeiten und grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren. |

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Obliegenheiten der Gemeinde

| | | |
|---------------------------------|------|---|
| <i>Unterhalt und Neuanlagen</i> | § 11 | Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen, sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 33 und 34 erheben. |
| <i>Kontrolle der Wege</i> | § 12 | Der Gemeindearbeiter hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen. |
| <i>Schneeräumung</i> | § 13 | Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Bewirtschaftswegen zu unterlassen. Auf das Salzen und die Schwarzräumung zu Hofzufahrten ist zu verzichten. |

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter und Eigentümer

| | | |
|---------------------------------|------|---|
| <i>Schutz und Sauberhaltung</i> | § 14 | ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu pflügen. ² Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, usw. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. |
| <i>Schutz der Wegbankette</i> | § 15 | ¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abge- |

spritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen (vgl. § 51 kant. Bauverordnung).

²Der Bewirtschafter darf sie mähen.

| | | |
|---|-----------------------|--|
| <i>Grenzzeichen und öffentliche Anlagen</i> | § 16 | Grenzzeichen und öffentliche Anlagen, wie Schieber, müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. |
| <i>Äste</i> | § 17 | ¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. ² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung. |
| <i>Zäune</i> | § 18 | Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung). |
| <i>Gesteigerter Gebrauch</i> | <i>Gemeinge-</i> § 19 | Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern. |
| <i>Wasserabfluss</i> | § 20 | Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. |

IV. Entwässerungen

A. Obliegenheiten der Gemeinde

| | | |
|---------------------|------|---|
| <i>Kontrolle</i> | § 21 | Der Gemeindearbeiter hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren. |
| <i>Unterhalt</i> | § 22 | Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt. |
| <i>Neue Anlagen</i> | § 23 | Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 33 und 34 erheben. |

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter und Eigentümer

- Meldepflicht* § 24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindearbeiter zu melden.
- Schächte* § 25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Saugerleitungen* § 26 ¹Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.
- ²Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.
- ³Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Baukommission zu kontrollieren und einzumessen.
- Bäume* § 27 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

- Neupflanzung* § 28 ¹Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- Schutz* ²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Gemeinde* § 29 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.
- ²Die Gemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.
- Haftung des Verursachers* § 30 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- ²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

Neuanlagen

- a) *Begriff* § 31 ¹Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
- ²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.
- b) *Verfahren* § 32 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umwelt.
- Erhebung von Beiträgen*
- a) *für Anlagen innerhalb der Bauzone* § 33 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben.
- b) *für Anlagen ausserhalb der Bauzone* § 34 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau vom Grundeigentümer folgende Beiträge:
- a) Flurwege
 - Bewirtschaftungswege 70 %
 - Hauptwege 60 %
 - b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 50 %
- c) *Festsetzung der Beiträge und Verfahren* § 35 ¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ²Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.
- Erhebung von Gebühren* § 36 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. Unterhalt der Fluranlagen

Unterhalt

- § 37 Unter Unterhalt der Fluranlagen fallen alle unter § 31 nicht aufgeführten Arbeiten.

IX. Vollstreckung und Bestrafung

Vollstreckung

- § 38 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

Einstellung der Bauarbeiten

- § 39 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.

Bestrafung

- § 40 ¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem Kant. Planungs- und Baugesetz.

²Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

- § 41 ¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- oder Werkkommission.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Volkswirtschaftsdepartement und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 42 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 43 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am
16. Dezember 2010.

gez. Christian Schneider

gez. Anna Steiner

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 15.02.2011